

# **FR\_GERICHTE 101 2017 74 vom 1. Juni 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2017\\_74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2017_74)

FR: FR\_GERICHTE 101 2017 74 du 1 juin 2017

IT: FR\_GERICHTE 101 2017 74 del 1 giugno 2017

## **Regeste**

Urteil des I. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Wirkungen des Kindesverhältnisses

## **Erwägungen**

### **E. 1**

November 2012 bis Entscheiddatum bezahlten Unterhaltsbeitrags) sowie Ziffern I.8 bis I.10 (Prozesskosten erste Instanz) und V. (Prozesskosten zweite Instanz) des Urteils vom 6. Mai 2016 des hiesigen Hofes aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Es hat festgehalten, Ziffer I.5 sei Teil des Dispositivs des angefochtenen Urteils und wurde dem Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils entnommen, wo allerdings von bezahlten Unterhaltsbeiträgen von CHF 1'410.- die Rede sei. Inhaltlich äussere sich das Kantonsgericht nicht zu diesem Betrag, obschon der Berufungskläger den entsprechenden Punkt in der Berufung aufgeworfen und er damals und auch später im Verfahren Belege zu diesem Thema eingereicht habe. Das Kantonsgericht habe sich zu Unrecht zu diesem Punkt nicht geäußert und insbesondere keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Der Betrag von CHF 1'400.- sei angesichts des Massnahmemeurteils vom 29. September 2013 denn auch nicht unmittelbar einsichtig, wo ein Betrag von CHF 1'695.- festgesetzt worden war. Die Beschwerde sei insoweit gutzuheissen und die Angelegenheit zur weiteren Prüfung zurückzuweisen. Die Berufungsbeklagte 1 scheine die Unrichtigkeit dieser Dispositivziffer anzuerkennen, denn sie erkläre sich mit ihrer Streichung einverstanden. Aus der blossen Streichung sei für die Feststellung, wieviel der Berufungskläger bezahlt hat (und ihm an seine Unterhaltsschuld anzurechnen ist) jedoch nichts gewonnen (Urteil BGer vom 7. Februar 2017 E. 4.7). Das Bundesgericht hielt sodann fest, dass die Prozesskosten des kantonalen Verfahrens (Dispositiv-Ziffern I.8 bis I.10 und V.) gegebenenfalls neu zu verteilen seien (Urteil BGer vom 7. Februar 2017 E. 10 in fine).

### **E. 2**

a) Betreffend Prozessvoraussetzungen wird auf die Erwägungen der Urteile des I. Zivilappellationshofs vom 15. September 2014 und 6. Mai 2016 verwiesen. b) Die Rechtsmittelinstanz kann eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wird auf eine Verhandlung verzichtet. Sämtliche entscheiderelevanten Elemente befinden sich in den Akten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8

### **E. 3**

a) Bei einer rückwirkenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen sind schon tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen (BGE 135 III 315 E. 2.4 f. m.H.; Urteile BGer 5A\_860/2011 vom 11. Juni 2012 E. 6.3, 5A\_780/2015 vom 10. Mai

2016 E. 3.6). b) Mit Entscheid vom 21. März 2014 stellte der Präsident fest, dass der Berufungskläger für die Periode vom 1. November 2012 bis Entscheiddatum einen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'410.- an die Berufungsbeklagte 1 bezahlt hatte (Dispositiv-Ziffer I.5). In den Erwägungen hielt er dazu das Folgende fest: „Bezüglich geleisteter Unterhaltszahlungen weist A.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass er im November 2012 einen Betrag von CHF 1'410.00 bezahlt hat (act. 78, S. 14). Weiter habe er einen Betrag von CHF 6'590.00 beim Betreibungsamt Bern- Mittelland hinterlegt (Forderungsbetrag CHF 5'514.20; act. 78, S. 14, und KAB 71). Am 28. November 2012 habe er einen Betrag von CHF 4'861.10 an das Betreibungsamt Bern- Mittelland bezahlt, dies für zwei Rechtsöffnungsbegehren (act. 78, S. 14). Zudem habe er noch einen Betrag von CHF 6'714.75 bezahlt (act. 78, S. 14). Ein Beleg für die Bezahlung des Betrages von CHF 6'714.75 ist nicht vorhanden. Auch ist davon auszugehen, dass der am 28. November 2012 bezahlte Betrag von CHF 4'861.10 nicht die Unterhaltsbeiträge ab 1. November 2012 betrifft, wurde doch dieses Rechtsöffnungsverfahren zweifellos früher eingeleitet. Sodann wurde zwar ein Betrag von CHF 5'514.20 an das Betreibungsamt Bern-Mittelland bezahlt, jedoch offenbar noch nicht an B.\_\_\_\_\_ überwiesen, weil A.\_\_\_\_\_ gegen die Pfändung eine Beschwerde eingereicht hat (vgl. act. 78, S. 14). Es kann demnach hier als erstellt gelten, dass A.\_\_\_\_\_ an die Unterhaltsbeiträge von B.\_\_\_\_\_ vom 1. November 2012 bis heute einen Betrag von CHF 1'410.00 bezahlt hat“ (Entscheid vom 21. März 2014, E. 17, S. 64). c) In der Berufung vom 30. Mai 2014 schloss der Berufungskläger auf Abweisung der Unterhaltsklage respektive auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurteilung. Er führte aus, es sei festzustellen, dass keine rückwirkenden Schulden mehr bestehen, bzw. sämtliche Rückstände bezahlt wurden (Berufung, S. 6, 19 f.). Er begründete dies wie folgt, mit Verweis auf diverse, teils neue Belege: „Teilweise noch vor der Zustellung des Urteils (am 01.05.2014), aber offenbar nach Entscheid (vom 21.03.2014) wurden für folgende Perioden Unterhaltsbezahlungen geleistet: - Bereits vorgeleistet war ein Betrag von CHF 6'731.65 für den Unmündigenunterhalt, bezahlt per 12.07.2013; - für den Unterhalt November 2012 bis Februar 2013 wurde ein Betrag von CHF 6'209.90 bezahlt, und zwar am 24.03.2014. Dafür besteht auch eine Quittung, welche eingereicht, aber nicht mehr berücksichtigt wurde (BB 6); - für den Unterhalt April und Mai 2013 wurde ein Betrag von CHF 4'861.10 am 28.11.2013 (BB 7), - für den Unterhalt Juni bis August 2013 CHF 6'026.95, welcher am 05.05.2014 bezahlt wurde (BB 8), - für den Unterhalt Sept. – Dez. 13 CHF 7'074.70, bezahlt am 05.05.2014 (BB 9), - für den Unterhalt Januar bis März 2014 und März 2013, CHF 7'053.70, bezahlt am 05.05.2014 (BB 10), - für den Unterhalt Nov. 12 – August 13, 10x CHF 145.00, Sept. 13 – März 2014, 7x CHF 130.00, Zins (99.90) und April 2014, total CHF 4'284.90 (BB 12a-12c).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 - Unterhalt Mai 2014, CHF 1'825.00, vom 05.05.2014 (BB 11). „, d) Die Berufungsbeklagte 1 nahm am 3. September 2014 dazu Stellung. Sie bestritt zwar die Darstellungen des Berufungsklägers, führte jedoch aus, die Zahlungen seien erfolgt, wobei die Unterhaltsrückstände erst nach Erlass des angefochtenen Urteils bezahlt worden seien. Sie schloss auf Abweisung der Berufung, soweit darauf eingetreten werden könne (Berufungsantwort, S. 5, 10). Zuvor hatte sie namentlich ein E-Mail-Schreiben des Berufungsklägers vom 11. Mai 2014 eingereicht, aus welchem Folgendes hervorgeht: „Der offene Ausstand der Unterhaltsbeiträge für meine Tochter B.\_\_\_\_\_ von November 2012 bis Mai 2014 beträgt gemäss Ihrem Schreiben vom

Mai 2014 aktuell noch Fr. 4'284.90. [...]“. Dieser Betrag – welcher auch den Zins zu 5% ab mittlerem Verfall berücksichtige (vgl. Schreiben Berufungsbeklagte 1 vom 11. Juli 2014) – wurde in der Folge bezahlt (vgl. Schreiben Berufungsbeklagte 1 vom 31. Juli 2014). e) Am 4. September 2015 wurden der Berufungskläger und die Berufungsbeklagte 1 aufgefordert, dem Hof mitzuteilen, ob und wenn ja, in welcher Höhe noch Unterhaltsbeiträge geschuldet sind. Sie nahmen am 14. September und 25. November 2015 (Berufungskläger) sowie am 8. September und 7. Oktober 2015 (Berufungsbeklagte 1) Stellung. Aus diesen Eingaben geht insgesamt hervor, dass - mehrere Betreibungen eingeleitet wurden und die eingeforderten bzw. durch den Berufungskläger bezahlten Beträge sich nicht nur auf die Unterhaltsbeiträge bezogen, sondern auch auf Gerichtskosten und Parteientschädigungen, inkl. Zinsen und Betreuungskosten; - die Parteien selber erstellte Abrechnungen samt diversen Belegen einreichen, sie sich jedoch nicht über die allenfalls noch geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Berufungsbeklagten einigen können; - das Betreibungsamt offenbar auch Korrekturen an seinen Abrechnungen vornehmen musste; - gemäss der Berufungsbeklagten 1 am 8. September 2015 einzig die Unterhaltsbeiträge von April bis Juni 2015, abzüglich eines Betrages von CHF 634.-, ausstanden; - der Berufungskläger schliesslich für diese Monate insgesamt CHF 5'085.- bezahlt hat; - laut dem Berufungskläger für November 2012 bis und mit Mai 2014 ein Gesamtbetrag von CHF 34'825.- bezahlt wurde (November 2012 – August 2013: 10 x 1'840.-; September 2013 – Mai 2014: 9 x 1'825.-); - für Juni 2014 bis und mit März 2015 monatlich ein Betrag von CHF 1'695.- bezahlt wurde, sprich ein Gesamtbetrag von CHF 16'950.-; - auch für Juli, August, September 2015 monatlich CHF 1'695.- bezahlt wurden. f) Der Berufungskläger reichte am 24. November 2015 ein Gesuch um Abänderung von vorsorglichen Massnahmen ein, in welchem er darlegte, dass keine Unterhaltsbeiträge mehr offen sind, bzw. er sogar zu viel bezahlt habe (Gesuch, S. 11). In ihrer Antwort vom 15. Februar 2016 führte die Berufungsbeklagte 1 namentlich aus, nach der letzten Abrechnung habe der Berufungskläger CHF 101.60 zu viel an Unterhalt bezahlt (Antwort, S. 9).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 g) Nach Eingang des Urteils des Bundesgerichts vom 7. Februar 2017 wurde den Parteien, die Gelegenheit gegeben, sich zu den noch zu beurteilenden Fragen zu äussern. Sie taten dies mit Eingaben vom 13. April und 7. Mai 2017 (Berufungskläger), vom 13. April und 9. Mai 2017 (Berufungsbeklagte 1) sowie vom 3. Mai 2017 (Berufungsbeklagte 2). Daraus geht zumindest hervor, dass im Zeitpunkt der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge durch den Hof, sprich am 6. Mai 2016, keine Unterhaltsrückstände bestanden, was sowohl durch den Berufungskläger als auch durch die Berufungsbeklagte 1 mit Verweis auf ihre jeweilige Abrechnung bestätigt wird. Uneinigkeit besteht jedoch u.a. über die effektiven Unterhaltszahlungen (ohne Gerichtskosten, Parteientschädigungen, Zinsen, Betreuungskosten) und in Bezug auf den allfälligen, heutigen Unterhaltsausstand. h) In Anbetracht dieser Ausführungen stellt der Hof fest, dass der Berufungskläger die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer I.2 des Urteils vom 6. Mai 2016 (ab 1. November 2012 bis 31. August 2013: CHF 1'840.-; ab 1. September 2013 bis 31. August 2015: CHF 1'825.-; ab 1. September 2015: CHF 1'385.-) per 6. Mai 2016 allesamt bezahlt hat, was die Berufungsbeklagte nicht bestreitet. Ziffer I.5 des Urteilsdispositivs ist dementsprechend abzuändern. Der Hof hat hingegen nicht zu prüfen respektive festzustellen, ob über diesen Zeitpunkt hinaus Rückstände bestehen (siehe dazu Urteil BGer 5A\_860/2011 vom 11. Juni 2012 E. 6.3). Was den im Mai 2016 allenfalls zuviel bezahlten Betrag betrifft, erlauben es die von den Parteien eingereichten und zum Teil mit handschriftlichen Berechnungen versehenen Unterlagen dem Hof nicht, den

genauen Betrag zu eruieren, dies umso weniger als selbst die Parteien dazu unterschiedlichste und teilweise von einer Rechtsschrift zur anderen variierende Angaben machen. i) Die Parteien sind überdies nicht zu hören, wenn sie sich wiederum in Bezug auf die Ausbildungszulagen streiten. Der Hof hat sich bereits in seinem Urteil vom 6. Mai 2016 dazu geäußert („Die Berufungsbeklagte 1 hat Anspruch auf die Ausbildungszulagen, welche sich entweder auf CHF 305.- oder CHF 290.- pro Monat belaufen. Es obliegt in casu den Parteien, und insbesondere den Eltern, die Problematik i.Z.m. der Geltendmachung der Ausbildungszulagen mit den jeweiligen Ausgleichskassen zu regeln. So oder anders bleiben diese zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag geschuldet“; Urteil KGer vom 6. Mai 2016, E. 6.5.c in fine). Das Bundesgericht hat diesen Punkt nicht aufgehoben, sondern namentlich festgestellt, dass das Kantonsgericht die Ausbildungszulagen bei der Berechnung des Unterhalts der Berufungsbe- klagten 1 korrekt berücksichtigt habe, indem es sie von ihrem Bedarf abgezogen (bzw. bei ihrer Eigenversorgungskapazität hinzugerechnet) habe. Es hat sich auch nicht daran gestört, dass der Hof im Übrigen offen gelassen hat, welcher Elternteil anspruchsberechtigt ist und wie hoch die Zulage effektiv ausfällt (Urteil BGer vom 7. Februar 2017, E. 4.4.4). 4. a) Was die Prozesskosten betrifft, hat das Bundesgericht festgehalten, dass diese auf- grund der Aufhebung von Dispositiv-Ziffer I.5 gegebenenfalls neu zu verteilen seien (Urteil BGer vom 7. Februar 2017 E. 10 in fine). b) Der Hof hat die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens bereits im Urteil vom

## **E. 6**

Mit Eingabe vom 13. April 2017 beantragte der Berufungskläger die Sistierung per 6. Mai 2016 seiner Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zum klaren Nachweis des Fortgangs bzw. der Aufnahme der angemessenen Ausbildung durch die Berufungsbeklagte 1. Mit Urteil vom 6. Mai 2016 hat der Hof namentlich über die zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge entschieden (Dispositiv-Ziffer I.2) und die Berufungsbeklagte verpflichtet, dem Berufungskläger halbjährlich über den Stand ihrer Ausbildung und mittels Belegen über die aktuellen Noten zu informieren (Dispositiv-Ziffer I.3). In diesen Punkten wurde das besagte Urteil nicht aufgehoben. Das Bundesgericht hat im Gegenteil festgehalten, entgegen der Ansicht des Berufungsklägers habe das Kantonsgericht sein Ermessen nicht überschritten, wenn es das Fehlen von Informa- tionen seitens der Berufungsbeklagten 1 nicht mit einer Abweisung der Unterhaltsklage sanktio- niert habe. Im Übrigen habe es die Berufungsbeklagte verpflichtet, ihren Vater halbjährlich über den Stand ihrer Ausbildung und ihre Noten zu informieren. Zwar habe das Kantonsgericht dies nicht mit einer Sanktion für den Unterlassungsfall verbunden; es stehe ihm jedoch frei, diesfalls eine Abänderungsklage auf Aufhebung der Unterhaltszahlungen zu erheben, da bei Unterbleiben von Informationen über den Studienfortgang je nach den Umständen darauf geschlossen werden könnte, dass das volljährige Kind keinen Abschluss einer angemessenen Ausbildung mehr anstrebt (Urteil BGer vom 7. Februar 2017 E. 4.3.4). Der Berufungskläger wendet sich mit seinem Begehren an die falsche Gerichtsbehörde. Der I. Zivilappellationshof ist für eine allfällige Sistierung der Zahlungspflicht nicht zuständig. Es obliegt ihm auch nicht, wie vom Berufungskläger verlangt, „Stellung zu beziehen“ (Eingabe 13. April 2017, S. 7). Der Berufungskläger hat hingegen die Möglichkeit, bei der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde eine Abänderungsklage auf Aufhebung der Unterhaltszahlungen zu erheben, wie dies bereits das Bundesgericht erwähnt hat. Auf diesen Antrag ist somit nicht einzutreten.

## **E. 7**

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Das Gericht kann Gerichtskosten-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 ten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 106 Abs. 1 und 2, 107 Abs. 2 ZPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens (Abänderung Dispositiv-Ziffer I.5, Bestätigung Dispositiv-Ziffern I.8 bis I.10 und V., Nichteintreten auf das Gesuch um Sistierung der Zahlungspflicht) werden die Gerichtskosten von pauschal CHF 800.- (vgl. Art. 105 und 96 ZPO i.V.m. Art. 19 JR und Art. 3 des Tarifs des Kantonsgerichts der Gerichtsgebühren für vermögensrechtliche Streitigkeiten vom 21. Januar 2016) dem Staat Freiburg auferlegt. Parteientschädigungen werden keine gesprochen. Der Hof erkennt: I. Ziffer I.5 des Urteils vom 6. Mai 2016 des I. Zivilappellationshofs wird wie folgt abgeändert: „ I. 5. Es wird festgestellt, dass die von A. \_\_\_\_\_ geschuldeten Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer I.2 des vorliegenden Urteils (ab 1. November 2012 bis 31. August 2013: CHF 1'840.-; ab 1. September 2013 bis 31. August 2015: CHF 1'825.-; ab 1. September 2015: CHF 1'385.-) für die Periode vom 1. November 2012 bis und mit Mai 2016 allesamt bezahlt wurden. “ II. Das Gesuch vom 6. März 2017 von B. \_\_\_\_\_ um Wiedergewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das erstinstanzliche Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Auf den Antrag vom 13. April 2017 von A. \_\_\_\_\_ auf Sistierung der Zahlungspflicht wird nicht eingetreten. IV. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 800.- festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 1. Juni 2017/swo Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.